

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturen und Serviceleistungen**

## **1. GELTUNGSBEREICH**

1.1. Reparaturen und Serviceleistungen („Leistungen“) der Berliner Kaffeemaschinenzentrum Giest & Compagnon GmbH („das BKMZ“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Leistungsbedingungen, die der Kunde durch die Auftragserteilung oder die Entgegennahme der Leistungen anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung abweichender und/oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, das BKMZ hat diesen ausschließlich schriftlich zugestimmt.

1.2. Diese Leistungsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine ausdrücklichen Einzelregelungen nur für Verbraucher oder Unternehmer getroffen werden.

## **2. VERTRAGSSCHLUSS**

2.1. Die Angebote des BKMZ sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des BKMZ oder die Erbringung der Leistung durch das BKMZ zustande. Maßgeblich für den Umfang der zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich der schriftlich fixierte Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. der betreffende Abschnitt der markenbezogenen Pauschalpreisliste, jeweils in Zusammenhang mit diesen Leistungsbedingungen.

2.2. Garantie- und Kulanzzusagen aller Art, die das BKMZ einseitig verpflichten, werden ausschließlich im Rahmen einer schriftlichen Auftragsbestätigung abgegeben. Mündliche Erklärungen von Mitarbeitern besitzen keinerlei Rechtsverbindlichkeit.

## **3. LEISTUNGSFRISTEN UND -TERMINE, GEFAHRENÜBERGANG**

3.1. Leistungsfristen und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie vom BKMZ schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde dem BKMZ alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Dazu zählt gegebenenfalls auch – aber nicht ausschließlich – die rechtzeitige und ausreichende Gewährung des Zuganges zum Objekt des Kunden, in dem die Leistung erbracht werden soll. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

3.2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des BKMZ liegende und vom BKMZ nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Pandemien und schwere Lieferkettenunterbrechungen entbinden das BKMZ für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der

Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Sofern das BKMZ für die Erbringung seiner Leistungen auf Liefergegenstände angewiesen ist, die es nicht selbst herstellt und zur Zeit der Auftragserteilung nicht im Lager hat, ist das BKMZ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, falls das BKMZ vom Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird. Dies gilt jedoch nur, wenn das BKMZ die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall wird das BKMZ den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren und vom Kunden gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.

3.4. Verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft des Liefergegenstandes bzw. des vom BKMZ fertiggestellten Reparaturgutes auf den Kunden über.

3.5 Die Verantwortung für das Eigentum des Kunden geht in dem Moment auf das BKMZ über, in dem der Besitz am Tresen der Reparaturannahme übergeben und die Auftragsannahme durch BKMZ durch die Ausfertigung einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eventuelle Schäden am Eigentum des Kunden nach Gefahrenübergang werden mit einem Zeitwert erstattet, wobei eine Nutzungsdauer von 60 Monaten zugrunde gelegt wird und für jeden Monat ab Kaufdatum  $1/60$ stel des Kaufpreises abgezogen wird. Nach erfolgter Abnahme – siehe dazu unten unter „4.“ – geht die Gefahr bei Übergabe des Kundeneigentums am Tresen der Reparaturausgabe auf den Kunden über.

## **4. ABNAHME**

4.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistungen und der Reparatur verpflichtet, sobald das BKMZ ihm die Beendigung der Arbeiten mitgeteilt hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Reparatur binnen einer von BKMZ gesetzten angemessenen Frist und unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

4.2. Schäden am Reparaturgut – ausgenommen Gewährleistungs- und Garantieansprüche – sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Schäden nicht bei der Abnahme oder spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Abnahme schriftlich bei BKMZ anzeigt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Schadensanzeige genügt.

4.3 Kommt der Kunde seiner unter 4.1 geregelten Pflicht zur Abnahme nicht nach, ist das BKMZ ab dem 31. Tag ab der Mitteilung über die Beendigung der Arbeiten berechtigt, eine Lagerpauschale in Rechnung zu stellen, deren Höhe sich nach der Größe des Lagergutes, Lagerdauer und billigem Ermessen richtet.

## **5. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht durch Angebot und Annahme auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen markenspezifischen Pauschalpreisliste des BKMZ. Eventuell anfallende Verpackungs-, Transport- und Transportversicherungskosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für eventuelle Lagerpauschalen gemäß §4.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5.2. Jede Rechnung ist sofort ohne Abzug in bar zur Zahlung fällig, es sei denn, eine alternative Bezahlform wird vor Ort angeboten oder auf der Rechnung schriftlich ausgewiesen. Leistet der Kunde auf eine Mahnung des BKMZ nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

## **6. EIGENTUMSVORBEHALT BEI LIEFERUNGEN AN UNTERNEHMER**

Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur auf solche Kunden Anwendung, die Unternehmer sind.

6.1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des BKMZ aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum des BKMZ. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der dem BKMZ zustehenden Saldoforderung.

6.2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“), insbesondere ihre Verbindung mit Gegenständen Dritter, ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte anderweitig zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum des BKMZ gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an das BKMZ ab; das BKMZ nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen dem BKMZ und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an das BKMZ abgetretenen Forderungen treuhänderisch für das BKMZ im eigenen Namen einzuziehen. Das BKMZ kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber dem BKMZ in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist das BKMZ berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

6.3. Der Kunde wird dem BKMZ jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche erteilen, die hiernach an das BKMZ abgetreten worden sind. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Kunde sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen dem BKMZ anzuzeigen. Der Kunde wird

zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des BKMZ hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.

6.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen des BKMZ um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

6.5. Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber dem BKMZ in Verzug und tritt das BKMZ vom Vertrag zurück, so kann das BKMZ unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Kunde das BKMZ oder dessen Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

## **7. BESCHAFFENHEIT, GEWÄHRLEISTUNG, GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE**

7.1. Das BKMZ gewährleistet, dass seine Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; sie bemisst sich ausschließlich entweder nach

- a) den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen, oder
- b) den in den markenspezifischen Pauschalpreislisten aufgeführten Eigenschaften, Merkmalen und Leistungscharakteristika.

7.2. Angaben in Katalogen und sonstigem dem Kunden vom BKMZ überlassenen Informations- und Werbematerial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

7.3. Sollte das BKMZ bei der Erbringung der Leistung feststellen, dass das Gerät des Kunden einen Schaden, Verschleiß oder eine anderweitige Beeinträchtigung hat, die über den vertraglich geschlossenen Leistungsumfang oder die Pauschalpreisvereinbarung hinausgeht, wird das BKMZ den Kunden unverzüglich über die Art der zusätzlichen Beeinträchtigung und die damit verbundenen Zusatzkosten informieren. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall, dass er sich für die Behebung der zusätzlichen Beeinträchtigung entscheidet, dem BKMZ die dafür berechneten Zusatzkosten zu erstatten.

7.4. Bei jeder Mängelrüge steht dem BKMZ das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistung bzw. des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Kunde dem BKMZ die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Dazu gehört gegebenenfalls auch die Einräumung des Zugangs zum Leistungsobjekt oder Liefergegenstand.

7.5. Mängel bei Werkverträgen wird das BKMZ nach eigener Wahl durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“) sowie ggf. deren Installation beseitigen. Bei Kaufverträgen gilt das gesetzliche Wahlrecht des Kunden (Nachbesserung oder Neulieferung).

7.6. Der Kunde wird dem BKMZ die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn das BKMZ mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an das BKMZ den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom BKMZ den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7.7. Rechte des Kunden bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Kunden verursachten Gründen eintreten, z. B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, oder durch natürliche Abnutzung oder durch äußere Einflüsse (wie z. B. Steinschlag, Unfall, Vandalismus, Feuer oder Hagel), sofern die Mängel nicht vom BKMZ oder von den Herstellern der durch das BKMZ servicierten Maschinen zu vertreten sind.

7.8. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat das BKMZ sie nach § 439 Abs. 4 / 635 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Eine Verweigerung der Nacherfüllung liegt nicht vor, wenn vom BKMZ kein Mangel festgestellt wurde bzw. nicht festgestellt werden konnte. Weist der Kunde das Vorhandensein eines Mangels anderweitig nach, so ist die Nacherfüllung in jedem Fall beim BKMZ durchzuführen. Die Rechte des Kunden bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.7. Satz 1, bleiben hiervon unberührt.

7.9. Die Verjährungsfrist für Rechte des Verbrauchers wegen Mängeln beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Leistungen an den Verbraucher. Die Verjährungsfrist für Rechte des Unternehmers wegen Mängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Leistungen an den Unternehmer. Die Verjährungsregelung des § 478 BGB im Falle des Rückgriffs bleibt unberührt.

7.10. Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch beträgt 24 Monate ab Abnahme der Reparatur durch den Kunden, wenn dieser Verbraucher ist, sowie 12 Monate ab Abnahme der Reparatur durch den Kunden, wenn dieser Unternehmer ist.

## **8. HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ**

8.1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2 und 8.3 wird die gesetzliche Haftung des BKMZ für Schadensersatz wie folgt beschränkt: (i) Das BKMZ haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis; (ii) Das BKMZ haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich Schäden an Maschinen, die ohne grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden durch das BKMZ entstanden sind, wie z. B. Einbruchdiebstahl, Vandalismus). Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.2. Das BKMZ haftet nicht für unaufgefordert zugesandte Maschinen.

8.3 Das BKMZ haftet nicht für Schäden, die auf dem Versandwege an das BKMZ entstanden sind und die entweder durch unsachgemäße Verpackungs- oder Versandart entstanden sind.

8.4 Das BKMZ haftet für Schäden, die durch seine Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind nur dann, wenn diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich worden sind.

## 9. GARANTIE UND REPARATURLEISTUNGEN GEMÄSS HERSTELLERGARANTIE

9.1. Das BKMZ gewährt seinen Kunden Reparaturleistungen gemäß Art und Umfang der schriftlich zugesicherten Garantien der folgenden Hersteller/Inverkehrbringer und Produktgruppen:

JURA Elektrogeräte Vertriebs GmbH, Deutschland: alle Geräte ab Baujahr 2014

Vitamix, USA: **gewerbliche** Geräte („Gastro-Blender“), die nicht älter als 6 Jahre sind (das BKMZ leistet keinen Service für Haushalts-Blender)

Dalla Corte Deutschland GmbH

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, das Servicespektrum des BKMZ wird laufend angepasst und ausgeweitet.

9.2 Es gelten die Garantiebedingungen der Hersteller, inklusive der jeweiligen Garantie-Ausschlüsse und Einschränkungen. Der Kunde kann im Rahmen dieser Garantie keine Entschädigung für Nutzungsausfall, Verdienstausschlag, Zeitaufwand, Transport- und/oder Fahrtkosten verlangen.

9.3 Der Kunde hat die Wahl, ob er ihm zustehende gesetzliche Ansprüche oder Rechte aus den Garantien der Hersteller geltend macht. Die Geltendmachung hat auf dem Schriftwege zu erfolgen oder ist unter Nachweis des Garantieanspruchs bei Auftragserteilung anzuzeigen. Eine nachträgliche Inanspruchnahme einer Garantieleistung ist ausgeschlossen, wenn die Reparaturleistung bereits erfolgt ist.

9.4. Für alle Reparaturen, die außerhalb der gesetzlichen Garantien oder außerhalb der schriftlich zugesicherten Herstellergarantien erfolgen, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

9.5. Voraussetzung für die Beanspruchung einer Garantieleistung ist die Abgabe einer eindeutigen schriftlichen Fehler-/Problembeschreibung durch den Kunden. Falls dieser Fehler beim Reparaturvorgang nicht repliziert werden kann und die Maschine alle herstellerseitig empfohlenen Prüfverfahren ohne Einschränkung durchläuft, wird keine Reparatur durchgeführt. Die technische Überprüfung einer Maschine ist keine Garantieleistung. Das BKMZ behält sich in diesem Fall vor, eine Bearbeitungspauschale zu erheben. Eine Bearbeitungspauschale wird auch fällig, wenn das Ergebnis der Prüfung ist, dass der Kunde den Garantieanspruch durch Verletzung der Garantiebedingungen oder Ablauf der Garantiezeit verloren hat. Das BKMZ informiert den Kunden über das Ergebnis der Prüfung.

## 10. VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSVERFAHREN, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10.1. Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Leistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

10.2. Verbraucherschlichtungsverfahren: Online-Streitbeilegung gemäß Art 14 Abs. 1 der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Als Kontaktadresse kann folgende E-Mail-Adresse angegeben werden: [kontakt@berliner-kaffeemaschinenzentrum.de](mailto:kontakt@berliner-kaffeemaschinenzentrum.de). Wir sind weder bereit noch verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 des Verbraucher-Streitbeilegungsgesetzes).

10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin, sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder eine Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt. Das BKMZ ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

10.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).